

**Einführungsgesetz  
zum Opferhilfegesetz  
(Änderung, Inkraftsetzung)  
Kantonale Opferhilfeverordnung  
(Änderung)**

(vom 12. Dezember 2023)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 wird geändert.

II. Die Änderung vom 20. März 2023 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 und die Verordnungsänderung treten am 1. April 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

\_\_\_\_\_

## **Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV)** **(Änderung vom 12. Dezember 2023)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 7 a Abs. 2 und 8 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG) und § 16 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes (GSG),

*beschliesst:*

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 4 Abs. 1, 6, 10, 14 Abs. 2–4 und 16 wird die Bezeichnung «kantonale» durch die Bezeichnung «Kantonale» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Zuständigkeit                     | § 1. Die Direktion der Justiz und des Innern führt die Kantonale Opferhilfestelle.  |
| Aufgaben                          | <p>§ 2. Die Kantonale Opferhilfestelle hat folgende Aufgaben:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. Sie richtet den in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Kostenanteil und allfällige Teilzahlungen aus und sorgt für eine einheitliche und koordinierte Tätigkeit der Beratungsstellen.</p> <p>lit. d unverändert.</p> <p>e. Sie sorgt für die Weiterentwicklung des Angebots.</p> <p>Nach Titel «B. Beratungsstellen»:</p> |
| Zuständigkeit                     | § 2 a. Die Direktion der Justiz und des Innern ist für die Beratungsstellen zuständig.  |
| Anerkennung<br>a. Voraussetzungen | <p>§ 3. Die Anerkennung als Beratungsstelle setzt voraus:</p> <p>lit. a–e unverändert.</p> <p>f. fehlende Gewinnorientierung.</p>   |

§ 8. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Sie unterstützen das Opfer bei der Geltendmachung der finanziellen Ansprüche bei der Kantonalen Opferhilfestelle.

<sup>3</sup> Sie sind Beratungsstellen für gefährdete Personen gemäss § 16 GSG.

Aufgaben  
a. im  
Allgemeinen

Titel «C. Leistungsvereinbarungen und Kostenanteile» wird aufgehoben.

§ 11. <sup>1</sup> Die Direktion der Justiz und des Innern und die Beratungsstelle schliessen Leistungsvereinbarungen für längstens vier Jahre ab.

Abs. 2 unverändert.

Leistungsvereinbarung  
a. Zuständigkeit

§ 12. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Leistungen können auf die Hilfe für bestimmte Opfergruppen, wie Kinder, Jugendliche oder Opfer von Sexual- oder Strassenverkehrdelikten, beschränkt werden.

<sup>3</sup> In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:  
lit. a und b unverändert.

c. der Kostenanteil und allfällige Teilzahlungen,  
lit. d und e unverändert.

b. Inhalt

§ 15. <sup>1</sup> Die Beratungsstelle erstattet Teilzahlungen zurück, wenn die Voraussetzungen für deren Ausrichtung nicht vorhanden waren oder sie für sachfremde Zwecke verwendet worden sind.

<sup>2</sup> Erbringt sie die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise, muss sie Teilzahlungen ganz oder teilweise zurückerstatten.

Rückerstattung  
von Teilzahlungen

Titel «D. Aufsicht» wird aufgehoben.

§ 17. <sup>1</sup> Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Kantonalen Opferhilfestelle.

<sup>2</sup> Die Kantonale Opferhilfestelle sorgt dafür, dass die Beratungsstellen ihre Leistungen qualitativ einheitlich und den Vorgaben entsprechend erbringen.

<sup>3</sup> Sie kann Richtlinien und Weisungen erlassen, insbesondere zur Gewährleistung eines gesetzmässigen und einheitlichen Vollzugs, zur Qualitätssicherung und zur Rechnungslegung.

Abs. 4 unverändert.

Aufsicht

### C. Schutzunterkünfte

Zuständigkeit	<p>§ 18. <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion ist für die Schutzunterkünfte zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonale Sozialamt vollzieht die diesbezüglichen Bestimmungen.</p>
Definition	<p>§ 19. <sup>1</sup> Schutzunterkünfte bieten gewaltbetroffenen Menschen jederzeit vorübergehende Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten und persönliche Unterstützung.</p> <p><sup>2</sup> Angebote, die sich ausschliesslich an Kinder und Jugendliche richten, gelten nicht als Schutzunterkünfte.</p>
Anerkennung	<p>§ 20. Eine Anerkennung als Schutzunterkunft setzt neben den in § 7 a EG OHG genannten Anforderungen voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. interkantonal anerkannte Standards eingehalten werden,</li> <li>b. die strategische Leitung und die operative Tätigkeit getrennt sind.</li> </ol>
Kostentragung	<p>§ 21. Die Subvention wird pro Tag und Zimmer ausgerichtet. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die für den Betrieb einer Schutzunterkunft unabhängig von der Auslastung anfallen.</p>
Leistungsvereinbarung	<p>§ 22. <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion und die Schutzunterkünfte schliessen Leistungsvereinbarungen für längstens vier Jahre ab.</p> <p><sup>2</sup> Kommt keine Vereinbarung zustande, legt die Direktion die Leistungen der Schutzunterkunft und die Subvention fest.</p>
Aufsicht	<p>§ 23. Die Aufsicht richtet sich nach § 7 c EG OHG.</p>

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Das erste Opferhilfegesetz des Bundes ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten (Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 [AS 1992 2465]). Es sah eine auf drei Säulen basierende Hilfe an die Opfer von Gewalttaten vor: Beratung, finanzielle Hilfe und besondere Rechte des Opfers im Strafverfahren. Die kantonale Ausführungsgesetzgebung, das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG OHG, LS 341), trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Am 1. Januar 2009 trat das totalrevidierte Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) in Kraft. Es enthält weiterhin die Regelung der Beratung und der finanziellen Hilfe. Die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren finden sich mittlerweile jedoch in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0). Zudem hat die Schweiz zwei internationale Übereinkommen ratifiziert, die Vorgaben zur Unterstützung von Opfern von Gewalt enthalten: Dabei handelt es sich einerseits um das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543) und andererseits um das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), das für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist und von den Vertragsstaaten u. a. ein verstärktes Engagement im Bereich der Schutzunterkünfte verlangt.

Aufgrund der veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen war eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz angezeigt. Im Wesentlichen ging es darum, das Gesetz an die 2006 eingeführte leistungsorientierte Finanzierung der Opferberatungsstellen anzupassen. Weiter sollte dem in der Praxis bereits umgesetzten verstärkten Engagement des Kantons im Bereich der Schutzunterkünfte Rechnung getragen werden, und schliesslich gab es aufgrund der Totalrevision des Opferhilfegesetzes punktuellen weiteren Anpassungsbedarf (Vorlage 5823; Änderung vom 20. März 2023 betreffend Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte, Zusammenarbeit mit Dritten; nEG OHG). Der Kantonsrat hat die Änderung des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz am 20. März 2023 beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen (ABl 2023-06-09). Als Folge dieser Gesetzesrevision werden Anpassungen der Kantonalen Opferhilfeverordnung vom 30. April 2013 (LS 341.1) notwendig. Das wird zum Anlass genommen, weitere Änderungen der Verordnung vorzunehmen.

## **B. Ziele und Umsetzung**

### **1. Bereitstellung von Schutzunterkünften**

Die Regelungen betreffend Anerkennung der Schutzunterkünfte (§ 7a Abs. 2 nEG OHG) und die Festsetzung der Höhe der beitragsberechtigten Kosten (§ 7b Abs. 1 nEG OHG) sind auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Weiter ist die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Schutzunterkünften (§ 7b Abs. 2 nEG OHG) und für die übergeordnete Aufsicht über die Schutzunterkünfte (§ 7c nEG OHG) festzuhalten.

### **2. Beratung nach Gewaltschutzgesetz**

Die Beratungsstellen sind nicht nur für die Beratung von Opfern nach dem Opferhilfegesetz, sondern gemäss § 16 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes (GSG, LS 351) auch für die Beratung von gefährdeten Personen zuständig. Das ist in Abschnitt «B. Beratungsstellen» in § 8 der Verordnung bei den Aufgaben der Beratungsstellen zu ergänzen. Zudem ist § 16 Abs. 1 GSG im Ingress der Verordnung aufzuführen.

### **3. Weiterer Anpassungsbedarf**

Private Beratungsstellen dürfen nicht gewinnorientiert sein (§ 1 Abs. 1 nEG OHG). Das ist bei den Voraussetzungen für die Anerkennung (Abschnitt «B. Beratungsstellen», § 3) ausdrücklich festzuhalten.

Anpassungsbedarf besteht weiter wegen der Verwendung von irreführender Terminologie. Die Verwendung des Begriffes «Kostenvorschuss» bzw. «Vorschuss» (in §§ 2 lit. c, 12 Abs. 3 lit. c., Marginalie zu § 15, § 15 Abs. 1 und 2) ist im Kontext der Finanzierung von Beratungsstellen nicht korrekt. Bei Staatsbeiträgen werden keine Kostenvorschüsse, sondern «Teilzahlungen» ausgerichtet.

Kein Konkretisierungsbedarf auf Verordnungsebene besteht bezüglich der Zusammenarbeit mit Dritten (§ 6 nEG OHG). Dabei ist lediglich festzuhalten, dass die Bestimmungen über die Leistungsvereinbarungen der Verordnung ausschliesslich für Beratungsstellen (§§ 11 ff. der Verordnung) bzw. die Schutzunterkünfte (§ 20 der Verordnung) gelten. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten müssen diese Vorgaben nicht beachtet werden, insbesondere können die Leistungsvereinbarungen für längere oder kürzere Zeiträume abgeschlossen werden. Und mangels Anerkennung der Dritten besteht keine Möglichkeit, bei einem Nicht-

zustandekommen einer Vereinbarung, die Leistungen und die Entschädigung einseitig durch die Direktion festzulegen.

### **C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Ingress

Das geänderte Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz enthält zusätzliche Delegationsnormen (§§ 2 Abs. 2 und 7a Abs. 2 nEG OHG). Diese werden neu in den Ingress aufgenommen. Zudem wird die Abkürzung EG OHG eingeführt, da die Abkürzung in den neuen §§ 20 und 23 der Verordnung verwendet wird.

Künftig regelt die Verordnung auch die Beratung gewaltbetroffener Menschen (§ 8 Abs. 3). Diese stützt sich nicht auf das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, sondern auf das Gewaltschutzgesetz. Deshalb wird § 16 Abs. 1 GSG neu in den Ingress aufgenommen.

#### Ersatz von Bezeichnungen

Beim Begriff «Kantonale Opferhilfestelle» handelt es sich um einen Eigennamen (vgl. Anhang 2 Ziff. 1.2 lit. d Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [LS 172.11]). Dieser wird grossgeschrieben. Das war in der Verordnung bisher nicht der Fall. Die vorliegende Änderung wird zum Anlass genommen, das anzupassen. Bei Bestimmungen, die nicht bereits aus anderen Gründen geändert werden (§§ 1, 2, 8 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 2) wird dies mit einer Generalanweisung gemacht.

#### § 1. Zuständigkeit

Bisher ist für die ganze Verordnung die Direktion der Justiz und des Innern zuständig. Durch die Aufnahme der Regelung der Schutzunterkünfte, für welche die Sicherheitsdirektion zuständig ist, sind für die Verordnung künftig zwei verschiedene Direktionen zuständig. Deshalb wird der in Klammern gesetzte Begriff «Direktion» in § 1 entfernt und die zuständige Direktion in der Verordnung jeweils ausdrücklich genannt.

#### § 2. Aufgaben

Der bisher verwendete Begriff des «Kostenvorschusses» in lit. c ist nicht korrekt, richtigerweise wird im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen der Begriff «Teilzahlungen» verwendet (Vorlage 5823, S. 3).

In einer sich rasch verändernden Umwelt muss das Leistungsangebot stets weiterentwickelt werden können. Zu diesem Zwecke müssen neue Angebote oder Angebotsformen wie beispielsweise die Chat-Beratung zunächst erprobt und evaluiert werden können. Bisher wurden entsprechende Projekte von den anerkannten Opferberatungsstellen durchgeführt und häufig teilweise über den Gemeinnützigen Fonds finanziert. Eine Steuerung von Innovation durch die Kantonale Opferhilfestelle war dadurch nicht möglich. Mit der neuen lit. e soll dies korrigiert werden.

#### § 2a. Zuständigkeit

Für die Beratungsstellen ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig, innerhalb der Direktion die Kantonale Opferhilfestelle. Einzelne besondere Aufgaben der Kantonalen Opferhilfestelle werden zudem in § 2 aufgeführt.

#### § 3. Anerkennung a. Voraussetzungen

§ 1 Abs. 1 nEG OHG stellt klar, dass private Organisationen, die als Beratungsstellen anerkannt werden wollen, nicht gewinnorientiert sein dürfen. Da § 3 der Verordnung die Voraussetzungen für die Anerkennung abschliessend auführt, wird dies der Vollständigkeit halber in lit. f aufgeführt.

#### § 8. Aufgaben a. im Allgemeinen

Das Gewaltschutzgesetz sieht in § 16 vor, dass der Kanton spezialisierte Beratungsstellen für gefährdende und gefährdete Personen bezeichnet und deren Tätigkeit unterstützt. Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurde diese Aufgabe einigen der anerkannten Opferberatungsstellen übertragen. Die Leistungsvereinbarungen wurden entsprechend erweitert. Es fehlte jedoch bisher eine ausdrückliche Finanzdelegation für diese Beratungsleistungen. Das wird nun nachgeholt.

#### C. Leistungsvereinbarungen und Kostenanteile

Die Regelung der Leistungsvereinbarungen und Kostenanteile gilt nur für die Beratungsstellen. Deshalb kann der Titel vor § 11 aufgehoben werden. Dadurch stehen auch diese Bestimmungen in Abschnitt «B. Beratungsstellen».

#### § 11. Leistungsvereinbarung a. Zuständigkeit

Da künftig für die Umsetzung der Verordnung nicht nur eine Direktion zuständig ist, wird hier die Direktion der Justiz und des Innern ausdrücklich als zuständige Direktion genannt.



Um flexibler auf das dynamische Umfeld reagieren zu können, wird neu keine bestimmte Dauer der Leistungsvereinbarung mehr vorgesehen. Die Höchstdauer beträgt vier Jahre. Dabei ist es denkbar, dass künftig jeweils für vier Jahre eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, die in Jahresvereinbarungen konkretisiert wird.

#### § 12. b. Inhalt

Die Steuerungsverantwortung für das Leistungsangebot der Opferhilfe obliegt dem Kanton und soll nicht den Trägerschaften privater Organisationen überlassen werden. Deshalb wird der zweite Teil von Abs. 2 aufgehoben.

Der Begriff «Kostenvorschuss» wird in Abs. 3 lit. c durch «Teilzahlungen» ersetzt (vgl. Erläuterung zu § 2). Zudem wird durch die Ergänzung mit «allfällige» klargestellt, dass es nicht bei jedem Kostenanteil eine Teilzahlung gibt.

#### § 15. Rückerstattung von Teilzahlungen

Sowohl in der Marginalie als auch in beiden Absätzen wird «Kostenvorschuss» bzw. «Vorschuss» durch «Teilzahlungen» ersetzt (vgl. Erläuterung zu § 2). Zudem entfällt der bestimmte Artikel, da es nicht bei jedem Kostenanteil eine Teilzahlung gibt. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

#### D. Aufsicht

Der bisherige Titel «D. Aufsicht» vor § 17 wird aufgehoben. Die Bestimmung zur Aufsicht wird damit in Abschnitt «B. Beratungsstellen» integriert.

#### § 17. Aufsicht

Die Marginalie lautet neu «Aufsicht» statt «Aufsichtsbehörde». Der Begriff «kantonale» wird neu grossgeschrieben (vgl. Erläuterung zum Ersatz von Bezeichnungen). In Abs. 3 wird «Die kantonale Opferhilfestelle» durch «Sie» ersetzt. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

#### C. Schutzunterkünfte

Nach § 17 wird ein neuer Titel eingefügt. Der bisherige Titel «C. Leistungsvereinbarungen und Kostenanteile» vor § 11 wird aufgehoben.

#### § 18. Zuständigkeit

Für die Schutzunterkünfte ist die Sicherheitsdirektion zuständig, innerhalb der Direktion das Kantonale Sozialamt. Dieses vollzieht die Bestimmungen über die Schutzunterkünfte.

### § 19. Definition

Zu den Schutzunterkünften zählen primär die stationären Angebote der Frauenhäuser und das Opferschutzprogramm Menschenhandel der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. Auch Unterkünfte mit einem vergleichbaren Angebot für gewaltbetroffene Männer oder non-binäre Personen können Schutzunterkünfte sein. Die Schutzunterkünfte gewähren Sicherheit und Schutz in Krisensituationen. Sie unterstützen während des Aufenthalts mit bedarfsorientierter Beratung. Diese umfasst auch die Vorbereitung des Austritts sowie bei Bedarf ein Angebot an Anschlusslösungen.

Zusammen mit einem Elternteil können auch Kinder aufgenommen werden. Deren Betreuung muss durch den Elternteil sichergestellt sein. Kinder ohne Elternteil können hingegen nicht in Schutzunterkünfte nach dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz aufgenommen werden. Ausgenommen sind minderjährige weibliche Opfer von Menschenhandel, die in das Opferschutzprogramm der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration aufgenommen werden können.

### § 20. Anerkennung

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schutzunterkunft sind in § 7a EG OHG geregelt. Zusätzlich sieht die Verordnung zwei Voraussetzungen vor (lit. a und b).

Derzeit müssen die Schutzunterkünfte den Leistungskatalog Frauenhäuser der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren als interkantonal anerkannten Standard einhalten. Sollte es künftig weitere Standards geben, die interkantonal anerkannt sind, müssten die Schutzunterkünfte auch diese einhalten.

Weiter müssen die Schutzunterkünfte eine Trägerschaft haben, z.B. einen Verein oder eine Stiftung. Diese Trägerschaft hat die strategische Leitung. Diese muss von der operativen Tätigkeit der Schutzunterkunft unabhängig sein.

### § 21. Kostentragung

Die Schutzunterkünfte haben aufgrund der schwankenden Auslastung ein Bereitstellungsrisiko. Da der Kanton ein Interesse hat, dass freie Plätze zur Verfügung stehen, mindert er dieses Risiko durch eine Subvention (vgl. § 7b Abs. 1 nEG OHG). Diese wird unabhängig von der Auslastung pro Tag und pro betriebenes Zimmer ausgerichtet. Der tatsächliche Aufenthalt in den Schutzunterkünften von Opfern mit Wohnsitz im Kanton wird sodann gestützt auf Art. 13 und 14 OHG von der Kantonalen Opferhilfestelle finanziert. Bei der Festlegung der Höhe des Tagessatzes für den Aufenthalt wird die Subvention des Bereitstellungsrisikos berücksichtigt. Von Opfern, die keinen Wohnsitz im Kanton

haben, wird für den Aufenthalt hingegen ein höherer Tagessatz verlangt, der den Vollkosten entspricht.

#### § 22. Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarungen werden für längstens vier Jahre abgeschlossen.

#### § 23. Aufsicht

Bei den Schutzunterkünften ist die Aufsicht bereits im Gesetz geregelt. Gemäss § 7c nEG OHG unterstehen die Schutzunterkünfte der anerkannten Organisationen der Aufsicht des Bezirksrates und der übergeordneten Aufsicht der zuständigen Direktion. Gemäss § 18 der Verordnung ist dies die Sicherheitsdirektion, innerhalb der Sicherheitsdirektion wird die übergeordnete Aufsicht vom Kantonalen Sozialamt wahrgenommen.

### **D. Auswirkungen**

Bei der geplanten Revision der Kantonalen Opferhilfeverordnung ist nicht mit zusätzlichem Personal- oder Finanzaufwand zu rechnen.

Die Schutzunterkünfte, d.h. die sich im Kanton befindenden Frauenhäuser und das Opferschutzprogramm Menschenhandel, werden bereits bisher vom Kanton finanziert (vgl. Vorlage 5823, S. 14).

### **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Vorlage hat lediglich Auswirkungen auf nicht gewinnorientierte Organisationen. Sie ist demzufolge nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

### **F. Inkraftsetzung**

Die Verordnungsänderung ist zusammen mit der Änderung vom 20. März 2023 betreffend Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte, Zusammenarbeit mit Dritten des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (Vorlage 5823) in Kraft zu setzen. Die Referendums-

frist gegen die Gesetzesänderung ist unbenutzt abgelaufen. Umsetzungsarbeiten sind nicht notwendig. Die Gesetzes- und die Verordnungsänderung sind auf den 1. April 2024 in Kraft zu setzen.